

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Lebensdokumente**

Entzwischen dem Freiherrn Joseph von Laßberg zu Meersburg und dem Herrn Bildhauer N. Ohorn zu Constanz ist unter endesgesetztem tage, nachfolgender Vertrag geschlossen worden (Manuskripttitel) - Vertrag zwischen dem Freiherrn Joseph von Laßberg und Herren Bildhauer N. Ahorn zu Constanz

**Laßberg, Joseph von**

**Eppishausen (Erlen, Thurgau), 16.03.1838**

K 2914,24,2

[urn:nbn:de:bsz:31-371637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-371637)

# Vertrag

zwischen dem Steinwen Steyer von Lappberg und  
Herrn Bildhauer H. Thorn zu Konstanz.

1. Herr Thorn wird für den Herrn v. Lappberg, aus dem, dem letztem zugehörigen, mercuratisehen maronnen Grabstein, zwei gleich große, geschliffene und polierte Tischplatten fertigen, zu deren Entwerfen Herr v. Lappberg die Modelle angeben wird.
2. Die Tischplatten werden sieben Fuß und zehn Zoll lang und drei Fuß und zehn Zoll französisch Maß breit sein.
3. Herr Thorn übernimmt das Sägen, Hauen, Schleifen und Polieren der Platten, er wird selbe auf seine Kosten in das alte Schloss nach Oberburg liefern und daselbst, in dem von Herrn v. Lappberg hierzu bestimmten Bibliothekszimmer, auf die vorhandenen Tische aufsetzen und befestigen.
4. Für diese Arbeit bezahlt der Herr von Lappberg dem Herrn Bildhauer Thorn Fünfschere Louisd'ors, das ist einhundert fünfzig und fünf Reichsgulden, also wird dergestalt sein, dass Herr Thorn fünfzig und fünf Gulden erhält, worin die besagte Grabstein in zwei gleiche Teile geteilt sein wird, fünf und fünfzig andere Gulden

Insgezwanzig Louisd'ors.  
 Einhundert in zwei Gulden  
 Einhundert in zwei Gulden

wann die beiden Tischplatten geschliffen, poliert  
und zum Transport nach Meerburg fertig  
sein werden, und dann die letzten fünf Leisner,  
wenn die erwarteten Tischplatten von Herrn Ahorn  
in der Bibliothek immer zu Meerburg auf  
ihre gehörigen Füße gesetzt sein werden.

Verabreichung in 3 von 4 Jahren

5. Für Vollendung dieser obengemeldeten Handlungen  
ist die Zeitraume von heute bis zum ersten Brach-  
monats <sup>laufenden Jahres</sup> bestimmt, nach Ablauf dessen die Herr  
v. Laßberg, bei unvollendeter Arbeit nichts mehr zu  
bezahlen und seine seine frei zurückzunehmen  
vermöglicht sein solle.

Dessen zur Weisung haben sich unterzeichnet:  
Eppsteinhausen am 16 März 1838.

Joseph von Laßberg.

Es wurde dieser Verhandlung doppelt und  
aufgelesen, von beiden Theilen mehr  
als zweimal in gutem Glauben und  
Freiwilligkeit zugestimmt.